

IX. Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

Vorbemerkung

Wirtschaftsfläche

Die Wirtschaftsfläche umfaßt folgende Nutzungsarten:

- Landwirtschaftliche Nutzfläche
- Forsten und Holzungen
- Korbweidenanlagen
- Ödland (kultivierbar)
- Abbauland
- Unland
- Nutzbare Gewässer
- Sonstige Flächen (Gebäude- und Hofflächen, Wirtschaftswege, Gräben, Parkanlagen und alle sonstigen nicht besonders genannten Flächen)

Landwirtschaftliche Nutzfläche

Die Angaben der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind nach den Ergebnissen der Landwirtschaftsberichterstattung über die Anbauflächen ausgewiesen. Das gilt auch für die landwirtschaftliche Nutzfläche in der nach Nutzungsarten unterteilten Tabelle über die Wirtschaftsfläche, deren übrige Nutzungsarten dem Wirtschaftskataster entstammen. Alle auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Nutzfläche ermittelten Beziehungszahlen, zum Beispiel Düngemittelversorgung, Viehbesatz, staatliches Aufkommen, sind ebenfalls nach den Angaben der Landwirtschaftsberichterstattung berechnet.

In den Tabellen 3 und 4 sind bei der landwirtschaftlichen Nutzfläche der sozialistischen Betriebe nicht enthalten: sonstige volkseigene Betriebe und übrige sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft, die im Verantwortungsbereich des Rates des Kreises liegen.

Berufstätige, Arbeiter und Angestellte, Genossenschaftsmitglieder, Selbständig Erwerbstätige, Mithelfende Familienangehörige; Durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt IV.

Die Angaben über die ständig Berufstätigen in den Tabellen 6, 10 und 13 bis 15 sind aufgrund folgender wesentlicher Faktoren für Arbeitsproduktivitätsberechnungen ungeeignet:

- Es handelt sich um Stichtagszahlen und nicht um Angaben im Jahresdurchschnitt.
- Die laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden ständig Berufstätigen wurden nur als Personen am Stichtag erfaßt und gestatten deshalb keine Aussage über ihre tatsächliche Arbeitsleistung.
- Die Saisonkräfte sind in den Stichtagsangaben über die ständig Berufstätigen nicht enthalten.

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG)

Sozialistische landwirtschaftliche Genossenschaft, die durch freiwilligen Zusammenschluß werktätiger Bauern und Bäuerinnen, Landarbeiter und anderer Werktätiger entsteht, sich mit gesellschaftlichen Produktionsmitteln als Gruppeneigentum ausrüstet und durch kollektive Arbeit den landwirtschaftlichen Produktionsprozeß durchführt.

Die LPG führt ihre gesamte wirtschaftliche Tätigkeit in voller Selbständigkeit auf der Grundlage der innergenossenschaftlichen Demokratie in Übereinstimmung mit ihrem beschlossenen Statut durch. Die LPG ist juristische Person. Nach dem Umfang der Vergesellschaftung der Produktionsmittel werden 3 Typen von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften unterschieden.

Gärtnerische Produktionsgenossenschaft (GPG)

Freiwilliger Zusammenschluß von vorwiegend Einzelgärtnern, Gartenbau- und Landarbeitern zu einer sozialistischen gärtnerischen Genossenschaft zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und der vom Staat bereitgestellten Produktionsmittel.

Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer (PwF)

Freiwilliger Zusammenschluß werktätiger Einzelfischer und Fischereiarbeiter zu einer sozialistischen Fischereigenossenschaft zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und der vom Staat übernommenen Gewässer sowie der übrigen Produktionsmittel. Nicht enthalten sind die Genossenschaften der Küsten- und Seefischerei.